

Tarif- und Gebührenordnung TV

1. Anschlussgebühren

(alle Beträge exkl. MWST)

Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Gebühr, die beim Anschluss der Liegenschaft an die Verteilanlage der Elektrizitätsgenossenschaft Sins erhoben und bei Bestellung des Anschlusses durch den Auftraggeber zahlbar ist.

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten der Anlage (Kabelnetz, Primär- und Sekundärverstärker, einmalige Signalbezugskosten).

Die Anschlussgebühr

- enthaltend 1 Steckdose im gleichen Haus / Wohnung - beträgt pro bestehende oder neue Liegenschaft:

- für das Haus, erste Wohnung, enthaltend 1 Steckdose	CHF 1'800.00
- zuzüglich jede weitere Wohnung, enthaltend 1 Steckdose	CHF 300.00
- die 2. und jede weitere Steckdose pro Wohnung	CHF 50.00
	exkl. MWST

Bemerkungen

Mit der Unterzeichnung der Abonnementserklärung werden die oben genannten Gebühren geschuldet. Die Zusatztaxen pro Wohnung oder Dosen berechnen sich auf Grund des zur Installation gemeldeten Zustandes.

Zusätzliche Kosten für

Plombierung und Entplombierung je

CHF 85.00
exkl. MWST

Für Plombierungen und Entplombierungen von TV Steckdosen oder dem Hausübergabepunkt (HUP) werden die Aufwendungen der Elektrizitätsgenossenschaft Sins an den Auftraggeber weiterverrechnet. In dem Fall ist eine TV Fertigstellungsanzeige der Elektrizitätsgenossenschaft Sins einzureichen.

Spätere, separate Aufschaltung HUP

CHF 85.00
exkl. MWST

Für die Aktivierung des Hausübergabepunktes wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Aufschaltung des HUP bei Vorinstallationen von Kabelfernsehanschlüssen, jedoch ohne Signalbezüge.

2. Abonnementsgebühren

(alle Gebühren exkl. MWST)

Gebühr pro Monat und Wohnung mit 1 – 3 Steckdosen in der gleichen Wohnung (Urheberrechtsgebühren inbegriffen) CHF 16.50
exkl. MWST

Gebühr pro Monat für die 4. und weitere Steckdosen CHF 0.50
exkl. MWST

Bemerkungen

Die monatlichen Betriebsbeiträge werden dem Liegenschaftsbesitzer zweimal jährlich für 6 Monate in Rechnung gestellt. Sie sind für den installierten Umfang zu entrichten, ungeachtet, ob die Wohnung vermietet und der Mieter den Anschluss benutzt oder nicht.

Jede Veränderung der Gebührenpflicht erfolgt auf eine entsprechende Installationsanpassung durch den konzessionierten Installateur und dessen ordnungsgemässe Meldung.

Das Vorhandensein einer betriebsbereiten Dose begründet immer die Gebührenpflicht.

Mahnungen werden mit einem Unkostenbeitrag belastet.

3. Besondere Bestimmungen

Sobald eine Liegenschaft an die Anlage angeschlossen und mit Signalen versorgt werden muss, sind die Gebühren für alle Wohnungen zu bezahlen.

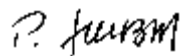
In angeschlossenen Gebäuden können leere Wohnungen oder Wohnungen von Mietern, welche keine Fernseh- oder Radioprogramme benützen, plombiert und von der Bezahlung des Abonnementsbeitrages, gemäss Art. 12 des Reglements, befreit werden. Für einen Gebührenerlass muss eine gültige TV Fertigstellungsanzeige vom Installateur an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins vorliegen.

Den Auftrag zur Plombierung hat der Liegenschaftsbesitzer einem konzessionierten Installateur zu erteilen. Die plombierten Wohnungen müssen vom Installateur in Form einer Fertigstellungsmeldung der Elektrizitätsgenossenschaft Sins gemeldet werden.

5643 Sins, den 1. Oktober 2002

Name des Vorstandes:

Der Präsident:


Paul Huber-Meyer

Der Vizepräsident:


Albert Amstutz-Huwiler